

INGRID NAUMANN

Englische *anti-suit injunctions*
zur Durchsetzung von
Schiedsvereinbarungen

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

202

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

202

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Ingrid Naumann

Englische *anti-suit injunctions*
zur Durchsetzung von
Schiedsvereinbarungen

Mohr Siebeck

Ingrid Naumann, geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaften in Mainz und Harvard (LL.M. 2005); 2007 Promotion; seit 2006 Rechtsanwältin.

e-ISBN PDF 978-3-16-151387-9

ISBN 978-3-16-149600-4

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2007 von der Juristischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von November 2007. Teilweise konnten Literatur und einzelne Entscheidungen noch bis März 2008 berücksichtigt werden.

Ich möchte an dieser Stelle all denjenigen danken, die mich in meiner Ausbildung und bei der Arbeit an dieser Dissertation unterstützt und mir mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben. Einige von ihnen seien besonders hervorgehoben.

Meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Peter Huber danke ich ganz herzlich für die hervorragende Betreuung und Förderung der Arbeit.

Herrn Professor Dr. Ulrich Haas danke ich für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein Dank gebührt zudem Herrn Professor Dr. Reinhard Zimmermann, der mich sehr freundlich am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, an dem ich Teile der Arbeit erstellt habe, aufgenommen hat. Die Zeit am Institut ist mir in bester Erinnerung.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes danke ich für die großzügige Gewährung eines Promotionsstipendiums.

Ein großer Dank gilt auch meinen Eltern, die mich während meiner gesamten Ausbildung stets sehr wohlwollend und liebevoll unterstützt haben.

Ganz besonders danke ich aber meinem Mann Dr. Martin Illmer. Ohne ihn wäre diese Arbeit nicht entstanden. Die zahlreichen Diskussionen mit ihm, insbesondere während unserer gemeinsamen Zeit in Oxford, und seine stets konstruktive Kritik waren von unschätzbarem Wert. Ihm sei diese Arbeit daher gewidmet.

New York, im März 2008

Ingrid Naumann

Inhaltsübersicht

A.	Einleitung	1
I.	Überblick	1
II.	Thema der Arbeit	3
III.	Gang der Untersuchung	5
B.	Anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen in England	7
I.	Abgrenzung von konventionellen Instrumenten internationaler Prozessführung	7
II.	Ursprünge und Entwicklung der anti-suit injunction.....	9
III.	Rechtsschutzziel	11
IV.	Voraussetzungen	12
IV.	Zusammenfassung.....	59
C.	Die Comitas und das Konfliktpotenzial der anti-suit injunction zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung	63
I.	Allgemeines	63
II.	Die Rolle der Comitas.....	66
D.	Anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen: Die deutsche Rechtslage.....	92
I.	Einleitung	92
II.	Die Haltung zu Prozessführungsverboten in der deutschen Rechtsprechung und Literatur	93
III.	Rechtsvergleichende Untersuchung	97
E.	Die Auswirkungen der New York Convention.....	111
I.	Allgemeines	111

II. Die Bedeutung des Art. II Abs. 3 UNÜ für den Erlass einer anti-suit injunction	112
III. Zusammenfassung.....	121
F. Englische anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen im Europäischen Zivilverfahrensrecht	123
I. Problemstellung	123
II. Anti-suit injunctions und der Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit in Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 EuGVÜ/ Art. 1 Abs. 2 lit. d EuGVO	127
III. Vereinbarkeit von anti-suit injunctions zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung mit der EuGVO	181
IV. Zulässigkeit einer anti-suit injunction zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung bei Nichtanwendbarkeit der EuGVO auf das anti-suit-Verfahren.....	195
G. Gesamtergebnis.....	205
I. Ergebnisse der Untersuchung.....	205
II. Abschließende Bewertung	213

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht.....	VII
A. Einleitung	1
I. Überblick	1
II. Thema der Arbeit	3
III. Gang der Untersuchung	5
B. Anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen in England	7
I. Abgrenzung von konventionellen Instrumenten internationaler Prozessführung	7
II. Ursprünge und Entwicklung der anti-suit injunction.....	9
III. Rechtsschutzziel	11
IV. Voraussetzungen.....	12
1. Überblick über das System der internationalen Zuständigkeit englischer Gerichte	13
a) Europäisches Zuständigkeitsrecht	13
aa) Anwendbarkeit der EuGVO.....	13
bb) Zuständigkeit nach der EuGVO	14
b) Autonomes englisches Recht	16
2. Systematik der materiell-rechtlichen Voraussetzungen	17
a) Allgemeine Grundsätze.....	17
b) Kategorisierung?.....	18
aa) Meinungsbild.....	19
α) Ältere Entscheidungen.....	19
β) Entscheidungen vor Airbus Industrie v. Patel.....	19
γ) Airbus Industrie v. Patel: „single forum cases“ und „alternative forum cases“.....	20
δ) Kritische Stimmen	20
bb) Stellungnahme	20
cc) Die Entscheidung des House of Lords	

in Airbus Industrie v. Patel im Einzelnen	21
α) Sonderkonstellation: England als Weltpolizist	21
β) Sachverhalt	22
γ) Die Entscheidungen der Untergerichte	22
δ) Die Entscheidung des House of Lords	23
(i) Die „Doctrine of Comity“	23
(ii) „Alternative“ und „Single forum cases“	23
(1) „Alternative Forum Cases“	23
(2) „Single forum cases“	24
(3) Entscheidung im konkreten Fall	25
(iii) Offene Fragen	25
(1) Alternative Foren	25
(2) Einwände Peels	26
(3) Bedürfnis für die Kategorie single forum case?	27
(4) The two most relevant jurisdictions	28
dd) Andere Systematisierungen im Schrifttum	29
ee) Stellungnahme	30
α) Einteilung	30
β) Abgrenzung von Ingenhoven	30
c) Anti-suit injunctions, die nicht auf Vertrag beruhen	32
aa) Alternative Forum Cases	32
α) Anti-suit injunctions und die Forum non Conveniens-Doktrin	32
(i) Die Forum non Conveniens-Doktrin	33
(ii) Die Entscheidung Castanho v. Brown & Root (U.K.) Ltd.	33
(iii) Änderung der Forum non Conveniens- Doktrin durch die Entscheidung Spiliada Maritime Corp. v. Consulex Ltd.	34
(iv) Die Entscheidung SNI Aérospatiale v. Lee Kui Jak	34
β) Prüfungsfolge	35
(i) Erster Schritt: Vexation oder Oppression?	36
(1) Grundsatz	36
(2) Anhaltspunkte	36
(ii) Zweiter Schritt: Abwägung	37
(iii) Dritter Schritt: England als natural forum	39
γ) Auswirkungen der Prüfungsfolge auf das Konfliktpotenzial der anti-suit injunction	39
bb) Single forum cases	40
α) Sachverhalt im Laker-Fall	40

β)	Die Kriterien in den Entscheidungen der englischen Gerichte	40
cc)	Turner v. Grovit: Anti-suit injunctions als Instrumente zum Schutz englischer Verfahren?	42
α)	Die Ausführungen des House of Lords in Turner v. Grovit	42
β)	Stellungnahme.....	43
d)	Anti-suit injunctions zur Durchsetzung vertraglicher Rechte	44
aa)	Allgemeines.....	44
bb)	Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen	45
α)	Die Comitas.....	46
β)	Prüfungsschritte.....	47
γ)	Die Entscheidungen des EuGH in den Rechts- sachen Gasser und Turner	48
(i)	Rechtsprechung der englischen Gerichte vor den Entscheidungen des EuGH in Gasser und Turner.....	48
(ii)	Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen Gasser und Turner.....	49
(1)	Die Rechtssache Gasser: Kompetenz zur Prüfung der Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung bei zwei nacheinander angerufenen Gerichten	49
(2)	Die Rechtssache Turner: Unvereinbar- keit von anti-suit injunctions mit dem EuGVÜ auch bei prozessuaem Rechts- missbrauch.....	50
(3)	Folgerungen der englischen Recht- sprechung.....	50
cc)	Auf Schiedsvereinbarungen gestützte anti-suit injunctions	51
α)	Allgemeines.....	51
(i)	Grundlagen.....	51
(ii)	Prüfungsschritte	52
(iii)	Erlass der anti-suit injunction bei Wahl eines Schiedsgerichts mit Sitz außerhalb Englands und Maßgeblichkeit auslän- dischen Rechts?.....	52
β)	Zwei gegenläufige Tendenzen	54
(i)	Die großzügige Haltung: The Angelic Grace	54
(1)	Sachverhalt	54

(2) Die Entscheidung des Court of Appeal	54
(ii) Die gemäßigte Haltung: PASF	
v. Bamberger und Toepfer v. Cargill.....	55
(1) PASF v. Bamberger	55
(2) Toepfer v. Cargill	57
(iii) Neuere Rechtsprechung zu anti-suit in-	
junctions zur Durchsetzung von Schieds-	
vereinbarungen.....	58
IV. Zusammenfassung.....	59
C. Die Comitas und das Konfliktpotenzial der anti-suit	
injunction zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung	63
I. Allgemeines	63
1. Englische Gerichte nach eigenen Maßstäben in contempt	
of court	63
2. Zurückhaltung im nicht-vertraglichen Bereich	63
3. Gegenpole nicht-vertraglicher und vertraglicher Bereich	65
II. Die Rolle der Comitas.....	66
1. Gründe und Motive für den Erlass einer anti-suit injunction	
zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung.....	66
a) Das Prinzip pacta sunt servanda.....	66
aa) Bewertung der Argumentation.....	67
bb) Gegenargumente	68
b) „The wrong answer“ des ausländischen Gerichts.....	70
c) Der moralische und emotionale Aspekt des Vertrags-	
bruchs	71
2. Die Comitas und der Stand des ausländischen Verfahrens	73
a) Erlass der anti-suit injunction vor der Entscheidung	
des ausländischen Gerichts über die Schiedseinrede.....	74
aa) The Angelic Grace.....	74
bb) Akai v. People’s Insurance und	
andere Entscheidungen	75
cc) Stellungnahme	75
α) Rechtfertigung aufgrund der Mühen und Risiken	
des ausländischen Verfahrens?	76
β) Rechtfertigung durch Rücksichtnahme auf das	
englische Gericht?	77
γ) Aus Comitas folgendes Rücksichtnahmegebot	
bereits dann erfüllt, wenn England das natural	
forum ist?	78
δ) Wahl zwischen zwei Übeln	79

b)	Erlass der anti-suit injunction vor der Einleitung des ausländischen Verfahrens.....	81
aa)	Geringere Konfliktrichtigkeit?	81
bb)	Wirkung der Comitas zwischen englischem Gericht und ausländischem Staat.....	82
cc)	Noch einschneidendere Wirkung	82
3.	Die Bedeutung der Haltung des ausländischen Gerichts zu englischen anti-suit injunctions	83
a)	Allgemeines	83
b)	Reaktionen ausländischer Gerichte	83
c)	Bedeutung für die Entscheidungsfindung des englischen Richters	84
aa)	PASF v. Bamberger	84
bb)	The Front Comor	85
α)	Die Entscheidung im Einzelnen.....	85
β)	Verbleibende Unklarheiten.....	86
γ)	Weitere Bedeutung der Entscheidung The Front Comor	89
4.	Zusammenfassung und Bewertung	90
D.	Anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen: Die deutsche Rechtslage.....	92
I.	Einleitung	92
II.	Die Haltung zu Prozessführungsverboten in der deutschen Rechtsprechung und Literatur	93
1.	Die deutsche Rechtsprechung.....	93
2.	Das deutsche Schrifttum.....	95
III.	Rechtsvergleichende Untersuchung	97
1.	Ausgangspunkt und Methode	97
2.	Funktionsvergleich	98
a)	Funtionen der englischen anti-suit injunction zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen.....	98
b)	Das deutsche Rechtsverständnis.....	98
aa)	Verfügungs- und Verpflichtungswirkung	98
bb)	Ansatzpunkt allgemeine Förderungspflicht.....	100
cc)	Kein Funktionsäquivalent im deutschen Recht	102
dd)	Zusammenfassung	103
3.	Bewertung: “Cultural differences”?	104
a)	„Cultural Differences“: Airbus Industrie v. Patel.....	104
b)	Übertragbarkeit auf das Verhältnis zwischen England und Deutschland?.....	105
c)	Schlussfolgerungen aus Lord Goffs Befund.....	106

aa) Systeminterne Konstellationen: Flexibilität vs. Rechtssicherheit.....	106
bb) Systemübergreifende Konstellationen.....	107
d) Die aktive Rolle englischer Gerichte.....	108
e) Zusammenfassung.....	109
aa) Aktive Rolle englischer Gerichte – passive Rolle deutscher Gerichte	109
bb) Folgerungen für den Hintergrund des Konfliktpotenzials.....	110
E. Die Auswirkungen der New York Convention.....	111
I. Allgemeines	111
II. Die Bedeutung des Art. II Abs. 3 UNÜ für den Erlass einer anti-suit injunction	112
1. Comitas und Konfliktpotenzial.....	112
a) Englische Rechtsprechung vor The Angelic Grace	112
b) The Angelic Grace	113
c) Die englische Rechtsprechung nach The Angelic Grace	115
aa) Toepfer v. Cargill	115
bb) The Front Comor	115
cc) Stellungnahme	116
α) Verhinderung sich widersprechender Entscheidungen	117
β) Das Prinzip pacta sunt servanda	118
γ) Mühen des ausländischen Verfahrens.....	118
δ) Konfliktpotenzial und Rücksichtnahmegebot	119
ε) Ergebnis	119
2. Verfahrenseffizienz	120
III. Zusammenfassung.....	121
F. Englische anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen im Europäischen Zivilverfahrensrecht.....	123
I. Problemstellung	123
1. Allgemeines.....	123
2. Anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen.....	124
3. Differenzierung zwischen dem Verfahren zum Erlass einer anti-suit injunction und dem ausländischen Verfahren	125
4. Gang der Untersuchung.....	126

II. Anti-suit injunctions und der Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit in Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 EuGVÜ/ Art. 1 Abs. 2 lit. d EuGVO	127
1. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 EuGVÜ	127
a) Marc Rich & Co. AG gegen Società Italiana Impianti pA ..	127
aa) Die Schlussanträge des Generalanwalts Darmon	128
bb) Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs	129
α) Verfahren zur Benennung eines Schiedsrichters.....	129
(i) Art. 220 EWGV	129
(ii) Bedeutung internationaler Abkommen: Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit als Gesamtbereich.....	129
β) Bestehen oder Gültigkeit eines Schiedsvertrages als Vorfrage	130
γ) Tenor	130
cc) Rezeption der Entscheidung Marc Rich.....	131
dd) Bedeutung der Entscheidung Marc Rich.....	131
α) Bedeutung für das ausländische Verfahren.....	132
β) Bedeutung für das Verfahren zum Erlass der anti-suit injunction	133
b) Van Uden Maritime BV/Deco-Line KG.....	134
aa) Das Ausgangsverfahren	134
bb) Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs	135
cc) Rezeption der Entscheidung	136
dd) Stellungnahme	138
c) Ergebnis.....	139
2. Englische Entscheidungen zur Anwendbarkeit des EuGVÜ / der EuGVO auf anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen.....	140
a) Der lange Weg zur Vorlage an den EuGH	140
b) Englische Entscheidungen zur Anwendbarkeit des EuGVÜ/der EuGVO	142
aa) Partenreederei M/S „Heidberg“ v. Grosvenor Grain and Feed Co. Ltd. (The Heidberg).....	143
α) Die Entscheidung	143
β) Rezeption der Entscheidung	144
(i) Allgemeines	144
(ii) Ablehnung in The Ivan Zagubanski	144
bb) Toepfer International GmbH v. Molino Boschi S.r.l.....	145
cc) Lexmar v. Nordisk und Toepfer v. Cargill.....	146
α) Lexmar v. Nordisk.....	146
β) Toepfer v. Cargill	147

dd) The Ivan Zagubanski	149
ee) Der Court of Appeal in Through Transport.....	150
ff) Das House of Lords in The Front Comor.....	151
α) Die Ausführungen des House of Lords zur Reichweite des Ausschlussstatbestandes.....	151
β) Stellungnahme.....	152
gg) Zusammenfassung	154
3. Eigene Auslegung des Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 EuGVÜ / Art. 1 Abs. 2 lit. d EuGVO.....	155
a) Allgemeines	156
b) Historische Auslegung	156
aa) Die offiziellen Berichte zum EuGVÜ	157
α) Der Jenard-Bericht	158
β) Der Schlosser-Bericht.....	159
γ) Der Evrigenis/Kerameus-Bericht.....	162
bb) Der Schutz des Schiedsplatzes London.....	163
cc) Ergebnis.....	163
c) Grammatikalische Auslegung	165
aa) Allgemeines.....	165
bb) Enges vs. weites Verständnis.....	165
cc) Folgerungen der weiten Auslegung	167
d) Systematik	167
aa) Die anderen Ausschlussstatbestände des Art. 1 Abs. 2 EuGVÜ/Art. 1 Abs. 2 EuGVO	167
bb) Heranziehung anderer Abkommen.....	169
α) Methode	169
β) Das Zusammenspiel mit der New York Convention.....	171
(i) Ermächtigung zum Erlass von anti-suit injunctions.....	171
(ii) Die allgemeine Zielsetzung der New York Convention.....	173
cc) Ergebnis.....	176
e) Sinn und Zweck	177
f) Der Charakter des Art. 1 Abs. 2 lit. d EuGVO als sekundäres Gemeinschaftsrecht.....	178
g) Zusammenschau der verschiedenen Auslegungs- methoden.....	179
III. Vereinbarkeit von anti-suit-injunctions zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung mit der EuGVO	181
1. Allgemeines.....	181
2. Die Vorlage des House of Lords in Turner v. Grovit.....	181

3. Schlussanträge des Generalanwaltes Colomer in der Rechtssache Turner	182
4. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs.....	184
5. Eigene Beurteilung der Vereinbarkeit von anti-suit injunctions zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung mit der EuGVO	185
a) Übertragbarkeit der Entscheidung des Gerichtshofs auf die EuGVO	186
aa) Grundsatz gegenseitigen Vertrauens.....	186
bb) Praktische Wirksamkeit und nationales Verfahrensrecht	187
cc) Zwischenergebnis	188
b) Anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen	188
aa) Allgemeines.....	188
bb) Prozessführungsverbote bei Verletzung einer Schiedsvereinbarung als Sonderfall?	189
α) Allgemeine Formulierung des EuGH	189
β) Weitere Aspekte	189
(i) Der Vertrauensgrundsatz und das Prinzip der Vertragsverbindlichkeit.....	189
(ii) Der missbräuchliche Einsatz des Art. 27 EuGVO und das Prinzip der Vertragsverbindlichkeit.....	190
(1) Mittelbare Wirkung des Art. 27 EuGVO ...	190
(2) Mittelbare Wirkung des Art. 27 EuGVO bei anti-suit injunctions zur Durch- setzung einer Schiedsvereinbarung	191
(3) Missbräuchlicher Einsatz der mittel- baren Wirkung des Art. 27 EuGVO	192
(iii) Der Schutz des Schiedsplatzes London	193
6. Ergebnis	194
IV. Zulässigkeit einer anti-suit injunction zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung bei Nichtanwendbarkeit der EuGVO auf das anti-suit-Verfahren.....	195
1. Fehlen eines ausdrücklichen Verbots	195
2. Der Schutz des ausländischen Verfahrens im Anwendungs- bereich der EuGVO	195
a) Unbedingter Schutz des ausländischen Verfahrens	195
b) Die Ausführungen des House of Lords in der Vorlageentscheidung an den EuGH in The Front Comor	196
c) Stellungnahme	198

d) Verstoß gegen den Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts	201
e) Ergebnis	203
G. Gesamtergebnis	205
I. Ergebnisse der Untersuchung	205
1. Großzügige Haltung englischer Gerichte beim Erlass von anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen	205
2. Ermessensbeschränkende Wirkung der Comitas	205
3. Großzügige Haltung verstößt gegen den eigenen Maßstab der Comitas	206
4. Vergleich mit Deutschland: Der Hintergrund des Konfliktpotenzials	207
5. Erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit von anti-suit injunctions im Anwendungsbereich der New York Convention	209
6. Unvereinbarkeit von anti-suit injunctions zur Durch- setzung von Schiedsvereinbarungen mit der EuGVO	210
a) Auslegung des Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 EuGVÜ/ Art. 1 Abs. 2 lit. d EuGVO	210
b) Übertragbarkeit der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Turner	212
c) Unvereinbarkeit mit der EuGVO auch bei Nicht- anwendbarkeit der EuGVO auf das Verfahren zum Erlass der anti-suit injunction	213
II. Abschließende Bewertung	213
Literaturverzeichnis	217
Entscheidungsverzeichnis	222
Sachwortverzeichnis	227

A. Einleitung

I. Überblick

Die anti-suit injunction ist ein schillerndes, dem kontinentaleuropäischen Juristen fremdes Rechtsinstitut. Ihren Hauptanwendungsbereich hat sie im Internationalen Zivilverfahrensrecht. Es handelt sich um eine im englischen Rechtssystem entwickelte richterliche Verfügung, die sich gegen nach englischem Rechtsverständnis unzulässiges *forum shopping* außerhalb Englands richtet.

Die auf Antrag erlassene anti-suit injunction untersagt dem (potenziellen) Kläger in einem ausländischen Verfahren¹, ein solches Verfahren einzuleiten oder das bereits eingeleitete Verfahren fortzuführen.² Handelt er der anti-suit injunction zuwider, liegt darin eine Missachtung des englischen Gerichts (*contempt of court*), die mit Bußgeldern, der Beschlagnahme in England belegenem Vermögen oder Haftstrafen geahndet werden kann.³

Anti-suit injunctions haben eine unmittelbare und eine mittelbare Wirkung.

Unmittelbare Wirkung entfalten sie nur gegenüber dem Auslandskläger:⁴ Anti-suit injunctions ergehen formal *in personam*: Sie sind nicht an das ausländische Gericht, sondern an den Auslandskläger gerichtet. Diesem wird untersagt, das ausländische Verfahren einzuleiten oder fortzuführen.

Mit diesem formalen Kunstgriff versuchen englische Gerichte, einem allgemein anerkannten, in der Staatensouveränität wurzelnden Grundsatz des Völkerrechts Rechnung zu tragen, wonach die Gerichte eines Staates den Gerichten eines anderen Staates nicht verbieten dürfen, ein Gerichtsverfahren durchzuführen.

¹ Im Folgenden werden das außerhalb Englands stattfindende Verfahren als „ausländisches Verfahren“, das betreffende Gericht als „ausländisches Gericht“ und der Kläger in diesem Verfahren als „Auslandskläger“ bezeichnet.

² Hartley (1987) 35 Am. J. Comp. L. 487.

³ Vgl. Kurth, Inländischer Rechtsschutz gegen Verfahren vor ausländischen Gerichten, 32.

⁴ Vgl. etwa *SNI Aérospatiale v. Lee Kui Jak* [1987] A.C. 871, 892 (P.C.).

Mittelbar sind anti-suit injunctions jedoch sehr wohl darauf gerichtet, auf den Fortgang bzw. bereits die Einleitung des ausländischen Verfahrens einzuwirken. Denn die drohenden Strafen des *contempt of court* sollen den Auslandskläger dazu bewegen, das Verfahren zu beenden bzw. von seiner Einleitung ganz abzusehen. In dieser mittelbaren Beeinflussung des Gangs eines ausländischen Verfahrens liegt die Brisanz des Rechtsinstituts: Das von der Verfügung betroffene ausländische Gericht empfindet den Erlass der anti-suit injunction häufig als Beeinträchtigung seiner Verfahrenshoheit.

Das Konfliktpotenzial der anti-suit injunction wird besonders augenscheinlich, wenn die Ebene des europäischen Zivilverfahrensrechts betreten wird: Warum sollte es angesichts vereinheitlichter europäischer Zuständigkeitsregeln englischen Gerichten zustehen, durch den Erlass von anti-suit injunctions – wenn auch nur mittelbar – die Zuständigkeitsprüfung der Gerichte anderer Mitgliedstaaten vorwegzunehmen? Warum sollten englische Gerichte ihre Auffassung, in welchem Mitgliedstaat das Verfahren stattzufinden hat, durchsetzen dürfen?

Englischen Gerichten ist die Brisanz, die in der mittelbaren Beeinflussung des Verfahrens des ausländischen Gerichts liegt, bewusst. Um das Konfliktpotenzial zu entschärfen, darf eine anti-suit injunction daher – neben anderen restriktiven Voraussetzungen – nur ergehen, wenn ihr Erlass im Einklang mit dem Prinzip der internationalen Comitas steht, das verlangt, auf die Integrität eines ausländischen Verfahrens Rücksicht zu nehmen.

Auch die besondere Brisanz, die in der Beeinflussung eines Verfahrens in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt, wird von englischen Gerichten gesehen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der Vorlage des höchsten *englischen* Gerichts – des House of Lords – zur Vereinbarkeit eines speziellen Falls einer anti-suit injunction mit dem Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ)⁵ beschäftigen musste.⁶

Das englische Ausgangsverfahren *Turner v. Grovit* hatte ein Prozessführungsverbot betroffen, mit dem prozessualer Rechtsmissbrauch (*abuse*

⁵ Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968, BGBl. 1972 II, 774, in der Fassung des 4. Beitrittsübereinkommens vom 29.11.1996, BGBl. 1998 II, 1412.

⁶ Es handelte sich um eine Vorlage nach dem Luxemburger Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom 3. Juni 1971 (Konsolidierte Fassung), ABl. 1975, L 204, 28 ff.

of process) durch die Auslandskläger in einem spanischen Verfahren verhindert werden sollte.

Die Vorlagefrage des House of Lords hatte sich nur darauf bezogen, ob das EuGVÜ dem Erlass einer anti-suit injunction in dieser speziellen Konstellation entgegensteht.⁷ Der EuGH fasste seine Antwort jedoch weiter: Nachdem sich bereits der Generalanwalt sehr engagiert gegen die Zulässigkeit jeglicher Fälle von anti-suit injunctions im Anwendungsbereich des EuGVÜ ausgesprochen hatte, entschied der EuGH, dass das EuGVÜ „der Verhängung eines Prozessführungsverbot, mit dem das Gericht eines Vertragsstaates einer Partei eines bei ihm anhängigen Verfahrens untersagt, eine Klage bei einem Gericht eines anderen Vertragsstaates einzureichen oder ein dortiges Verfahren weiterzubetreiben, auch dann entgegen[steht], wenn diese Partei wider Treu und Glauben zu dem Zweck handelt, das bereits anhängige Verfahren zu behindern.“⁸

II. Thema der Arbeit

In dieser Arbeit sollen englische anti-suit injunctions zur Durchsetzung⁹ von Schiedsvereinbarungen untersucht werden. Solche Prozessführungsverbote werden in England als Waffe der Prozessführung eingesetzt, wenn der Auslandskläger unter Verletzung einer Schiedsvereinbarung vor einem ausländischen staatlichen Gericht klagt. Zahlreiche Aspekte sind ungeklärt.

Grundlage der verbreiteten skeptischen Haltung gegenüber anti-suit injunctions ist die Brisanz, die in der mittelbaren Beeinflussung des Verfahrens eines ausländischen Gerichts liegt.

Ergeht die anti-suit injunction zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung, können sich englische Gerichte immerhin darauf berufen, das weltweit anerkannte Prinzip *pacta sunt servanda* durchzusetzen. Ob dies allerdings ausreicht, um dem aus der Comitas fließenden Gebot der Rücksichtnahme gerecht zu werden, das nach der englischen Rechtsprechung beim Erlass von anti-suit injunctions zu beachten ist, ist fraglich. Denn der Beklagte des ausländischen staatlichen Verfahrens hat die Möglichkeit, in diesem Verfahren die Schiedseinrede zu erheben.

Verletzt es daher nicht das Rücksichtnahmegebot, wenn eine anti-suit injunction unter Berufung auf das Prinzip *pacta sunt servanda* ergeht, obwohl der Konflikt gelöst werden kann, ohne das ausländische Gericht zu brüskieren? Muss nicht von englischer Seite jeglicher Eingriff in die aus-

⁷ Vgl. *Turner v. Grovit* [2002] 1 W.L.R 107 (H.L.).

⁸ EuGH, Rs. C-159/02 – *Turner*, Slg. 2004, I-3565 (Hervorhebung durch Verf.).

⁹ Der Begriff „Durchsetzung“ wird im Folgenden in einem untechnischen Sinn verstanden.

ländische Verfahrenshoheit unterbleiben, da das ausländische Verfahren selbst Mechanismen bereithält, mit denen dem Prinzip *pacta sunt servanda* Rechnung getragen wird?

In diesem Zusammenhang sind auch die Auswirkungen der New York Convention¹⁰ zu untersuchen, die spezielle Vorschriften zur Beachtlichkeit der Schiedseinrede in Verfahren vor staatlichen Gerichten der Vertragsstaaten enthält. Stellt die New York Convention in ihrem Anwendungsbereich nicht sicher, dass der Schiedseinrede in dem ausländischen Verfahren die gewünschte Wirkung zukommt? Ist die anti-suit injunction zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung damit nicht ein überflüssiges Rechtsinstitut, da ihr Ziel auf einfacherem Weg – durch Erhebung der Schiedseinrede – erreicht werden kann?

Aus rechtsvergleichender Sicht stellt sich die Frage, wie in Deutschland der Konflikt gelöst wird, wenn eine Partei die Schiedsvereinbarung durch Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht verletzt: Ist ein Prozessführungsverbot zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung tatsächlich ein genuin englisches Rechtsinstitut, oder gibt es im deutschen Recht ein funktionales Äquivalent? Welche Folgerungen können aus dem Vergleich gezogen werden?

Schließlich ist auf der Ebene des europäischen Zivilverfahrensrechts die Zulässigkeit von anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen auch nach der Entscheidung des EuGH in *Turner* offen.

Unklar ist bereits, ob ein solches Prozessführungsverbot überhaupt unter die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVO)¹¹ fällt, da „die Schiedsgerichtsbarkeit“ nach deren Art. 1 Abs. 2 lit. d vom sachlichen Anwendungsbereich ausgeschlossen ist.

Sowohl bei Anwendbarkeit als auch bei Unanwendbarkeit der EuGVO auf anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen schließen sich Folgefragen an:

Ist die EuGVO auf das Verfahren zum Erlass der anti-suit injunction anwendbar, ist die Reichweite der Antwort des EuGH in der Rechtssache *Turner* zu klären. Bindet die Entscheidung über den konkreten Fall hinaus? Lassen sich zumindest die ihr zugrundeliegenden Erwägungen auf Prozessführungsverbote zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen übertragen? Ist die EuGVO als sekundäres Gemeinschaftsrecht anders auszulegen als das EuGVÜ, das die Grundlage der Entscheidung des EuGH in *Turner* bildete?

¹⁰ New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, BGBl. 1961 II, 122.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 L 12/1.

Ist die EuGVO nicht auf Verfahren zum Erlass einer anti-suit injunction anwendbar, ist zu klären, ob die Verordnung dem Erlass eines solchen Prozessführungsverbotens dennoch entgegensteht: Ist unabhängig von der Frage, ob das Verfahren zum Erlass der anti-suit injunction unter die EuGVO fällt, nicht letztlich entscheidend, ob das ausländische Verfahren, das durch den Erlass der anti-suit injunction beendet werden soll, unter den Schutz der EuGVO fällt? Ist damit eine anti-suit injunction nicht bereits dann unzulässig, wenn die EuGVO auf das ausländische Verfahren anwendbar ist?

Angesichts dieser ungeklärten Aspekte hat das House of Lords¹² dem EuGH nun am 21. Februar 2007 folgende Frage vorgelegt:

„Is it consistent with EC Regulation 44/2001 for a court of a Member State to make an order to restrain a person from commencing or continuing proceedings in another Member State on the ground that such proceedings are in breach of an arbitration agreement?“

III. Gang der Untersuchung

Als Grundlage der Arbeit werden in einem ersten Teil Ursprünge und Voraussetzungen von anti-suit injunctions im englischen Recht herausgearbeitet und systematisiert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Konfliktpotenzial von anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen. In diesem Zusammenhang wird auch untersucht, welche Anforderungen das aus der Comitas folgende Rücksichtnahmegebot an den Erlass solcher anti-suit injunctions stellt.

Im zweiten Teil der Arbeit wird erörtert, welche Auswirkungen die Vorschriften der New York Convention auf die Zulässigkeit und Legitimität des Erlasses einer anti-suit injunction zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung haben. Dies umfasst eine Analyse der zu dieser Frage ergangenen Entscheidungen englischer Gerichte.

In einem dritten Teil wird rechtsvergleichend untersucht, ob es im deutschen Recht ein funktionales Äquivalent zu Prozessführungsverboten gibt, mit denen eine Schiedsvereinbarung durchgesetzt werden soll. Hierbei wird auch die Frage behandelt, ob in diesem Bereich (rechts-)kulturelle Unterschiede zwischen Deutschland und England bestehen.

Die rechtsvergleichende Untersuchung hat insbesondere zum Ziel, den aus dem Erlass einer anti-suit injunction resultierenden Konflikt zwischen englischen Gerichten und Gerichten in *civil law*-Staaten genauer zu beleuchten: Ausgehend von den Mechanismen, die ein *civil law*-Staat wie

¹² *West Tankers Inc. (Respondents). v. RAS Riunione Adriatica di Sicurtà SpA and others (Appellants)* (“*The Front Comor*”) [2007] 1 Lloyd’s Rep. 391 (H.L.).

Deutschland zur Lösung der Problematik bereithält, lassen sich Rückschlüsse darauf ziehen, welche Erwartungen Gerichte in *civil law*-Staaten an die Herangehensweise der Gerichte anderer Staaten zur Lösung der Problematik haben. Der beschriebene Konflikt zwischen englischen Gerichten und den Gerichten insbesondere in *civil law*-Staaten entsteht, wenn diese Erwartungen nicht erfüllt werden.

Anhand des deutschen Beispiels lässt sich darüber hinaus überprüfen, ob die nach der englischen Rechtsprechung beim Erlass einer anti-suit injunction zu beachtenden restriktiven Voraussetzungen, die dem Konflikt seine Schärfe nehmen sollen, den Vorbehalten der Gerichte eines *civil law*-Staates wie Deutschland tatsächlich gerecht werden.

Der vierte Teil der Arbeit behandelt anti-suit injunctions zur Durchsetzung von Schiedsvereinbarungen im Lichte des europäischen Zivilverfahrensrechts.

Hier stellt sich zunächst die Frage, ob die EuGVO auf solche Prozessführungsverbote überhaupt anwendbar ist. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Auslegung der Vorschrift, nach der die Schiedsgerichtsbarkeit vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen ist. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Frage, ob auch dann, wenn das Verfahren zum Erlass einer anti-suit injunction unter die Ausschlussvorschrift fällt, Vorschriften der EuGVO, ihr innewohnende Prinzipien oder, in einem weiteren Sinne, europäische Rechtsvorschriften dem Erlass eines solchen Prozessführungsverbotes entgegenstehen.